

Beitrags- und Gebührensatzung (BGS-EWS) zur Entwässerungssatzung (EWS) der Gemeinde Veitshöchheim vom 26. November 1991

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Veitshöchheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

1. Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
 1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
 2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
 3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
2. Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.
3. Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstückes vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
4. Wird ein zunächst nicht an das Kanalnetz anschließbares Grundstück später doch noch an das Kanalnetz angeschlossen, entsteht mit diesem späteren Zeitpunkt die Beitragsschuld für dieses Grundstück nach den für an das Kanalnetz anschließbare Grundstücke geltenden Regelungen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

1. Der Beitrag wird nach der anschließbaren Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen anschließbaren Gebäude aus einem Messbetrag berechnet, der für Vollgeschosse 6,00 Euro je qm, für Dachgeschosse 4,00 Euro je qm und je qm Grundstücksfläche 0,50 Euro beträgt. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 2.500,00 qm Fläche (= übergroße Grundstücke) auf das 4fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch auf 2.500,00 qm begrenzt. Ein Messbetrag aus der Grundstücksfläche wird nicht festgesetzt, soweit Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 EWS nicht eingeleitet werden darf.
2. Die Geschoßflächen sind im einzelnen wie folgt zu ermitteln, wobei Balkone, Loggien und Terrassen außer Ansatz bleiben, nicht jedoch Laubengänge, die als Zugang zu den einzelnen Wohnungen usw. dienen. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder an die Entwässerungsanlage nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschoßflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben.
 - a) Für das Erdgeschoß und jedes weitere Vollgeschoß die überbaute Fläche des betreffenden Geschosses (Außenmaße des Gebäudes).
 - b) Für Untergeschosse alle Aufenthaltsräume und Gewerberäume mit ihren Nebenräumen wie Korridor, Bad, WC, Zugänge usw. einschließlich der Umfassungswänden.
 - c) Für Kellerräume und andere Räume, die in den Flächen nach a) und b) nicht beinhaltet sind, aber auf Grund ihrer Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses eine Beitragspflicht auslösen (Waschküche, Heizung, Sauna etc. mit Wasserzapfstelle) die Fläche der einzelnen Räume. Zu den beitragspflichtigen Saunaräumen gehören die Saunazellen und die Ruheräume, auch wenn sie keinen eigenen Wasseranschluss oder Abwasseranschluss haben.
 - d) Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für Dachgeschosse gilt die Grundfläche des ausgebauten Dachgeschosses. Grundfläche ist die Fläche des Dachraumes, der von der Dachkonstruktion überdeckt wird einschließlich seiner Umfassungswände. Bei mehreren übereinanderliegenden Dachgeschossen sind die Grundflächen der einzelnen Dachgeschosse zu addieren. Dachgeschosse im Sinne der Satzung sind auch baurechtlich als Vollgeschoß zählende Dachgeschosse, ausgenommen Dachgeschosse mit einem Kniestock von mehr als 80 cm Sockelhöhe, diese sind den Vollgeschossen zuzurechnen; sie gelten nicht als Dachgeschoß im Sinne dieser Satzung. Bei teilweise ausgebauten Dachgeschossen zählt zur Grundfläche des ausgebauten Teiles die Fläche des Treppenhauses, der Zugänge und des Nutzraumes einschließlich der Umfassungswände und der zurechenbaren Dachwinkel zwischen Abmauerung und Außenseite der Dachauflage. Dachgeschosse, die nur teilweise durch Dachschrägen in der Nutzung eingeschränkt sind, weil z.B. wegen unterschiedlicher Dachneigung nur eine Seite des Dachgeschosses tatsächliches Dachgeschoß im Sinne der Satzung ist, die andere Seite aber als Vollgeschoß anzusehen ist, werden anteilig als Dach- und Vollgeschoß gerechnet. Fiktive Grenzlinie zwischen den Zurechnungsbereichen ist im Regelfall die Firstlinie. Giebel und Zwerggiebel bewirken keine getrennte Zurechnung.
 - e) Geschoßfläche im Sinne der Satzung ist auch die Grundfläche von Galerie- und Terrassengeschossen, die wegen ihrer geringen Größe (weniger als 2/3 der Fläche des darunter befindlichen Geschosses) nicht als Vollgeschoß im Sinne der Bayerischen Bauordnung Art. 2 BayBO anzusehen sind.
3. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat. Diese Regelung gilt auch für öffentliche Anlagen und Einrichtungen von Institutionen des öffentlichen Rechts, Vereinen.
4. Bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht.
5. Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für die Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschoßflächenvergrößerung

für die zusätzlich geschaffenen Geschoßflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Abs. 2 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind. Der Messbetrag ist in diesem Fall nach Abs. 1 neu zu berechnen, der seither angewandte Messbetrag ist abzusetzen und aus dem Differenzmessbetrag der Beitrag nach § 6 zu berechnen. Bei Grundstücken, für die der Betrag vor Inkrafttreten dieser Satzung erhoben wurde, ist der seitherige Messbetrag fiktiv zu ermitteln. Die Vorschrift zur Flächenbegrenzung von übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten nach Abs. 1 ist zu beachten.

6. Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Messbetrag nach Abs. 3 oder Abs. 4 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Messbetrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Messbetrag ist der Messbetrag gegenüberzustellen, welcher der bisherigen Beitragsberechnung zugrunde lag. Aus dem Differenzmessbetrag ist der Beitrag nach § 6 zu errechnen. Ergibt sich bei der Berechnung eine Überzahlung, so ist die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Hebesatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Betrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

1. Der durch Beiträge abzudeckende Aufwand mit rd. 83 % nach der Summe der Geschoßflächen und mit rd. 17% nach der Grundstücksfläche umgelegt. Diesem Verteilungsverhältnis ist durch die Messbetragshöhe je qm Grundstücks- und Geschoßfläche Rechnung getragen, weil die Summe aller Grundstücksflächenmessbeträge und aller Geschoßflächenmessbeträge diesem Beteiligungsverhältnis annähernd entspricht.
2. Der Beitrag beträgt 388 % des sich nach § 5 ergebenden Messbetrages
somit je qm Grundstücksfläche 1,94 Euro
 je qm Vollgeschoß 23,28 Euro
 je qm Dachgeschoß 15,52 Euro.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

1. Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwandes, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
2. Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruches Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
3. Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruches. ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren.

Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9 a Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

1. Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler verrechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler zur Ermittlung des abwassergebührenpflichtigen Frischwasserbezugs, so wird die Grundgebühr für jeden der Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
2. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis QN	2,5 m ³ /h	14,28 Euro/Jahr
bis QN	6,0 m ³ /h	17,85 Euro/Jahr
bis QN	10,0 m ³ /h	21,42 Euro/Jahr
über QN	10,0 m ³ /h und für Verbundzähler aller Größen	221,34 Euro/Jahr
3. Sofern die Pflicht zur Entrichtung der Einleitungsgebühren nicht während des gesamten Jahres besteht, ist pro angefangenem Monat ein Zwölftel der Grundgebühr nach Nr. 2 zu entrichten.

§ 10 Schmutzwassergebühr

1. Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,98 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
2. Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.
Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³/Jahr und Einwohner neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³/Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

3. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten zu installieren hat. Bei landwirtschaftlichen Betrieben

mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh (Pferde und Rinder älter als ein Jahr) eine Wassermenge von 10 cbm jährlich als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenkasse erbracht werden.

4. Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermenge bis zu 6 cbm jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt; der Ausschluss gilt nicht für Wassermengen für nachgewiesenen Gartenwasserbezug,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
5. Im Fall des § 10 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Einwohner, der mit Hauptwohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück zum Stichtag 01.10. gemeldet ist, pro Jahr unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

1. Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasserableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabflussbeiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.
2. Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,25
Zone II:	0,35
Zone III:	0,50
Zone IV:	0,60
Zone V:	0,80

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

3. Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² von der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt. Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.
4. Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01. Oktober des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume

Gebührenmaßstab; bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum, bzw. Erhebungszeitraum ist der 01. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

5. Ist auf einem an die Niederschlagsabwasserkanalisation angeschlossenen Grundstück eine Auffanganlage mit Notüberlauf zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung vorhanden, die ein Mindestfassungsvermögen von 4 cbm besitzt und Niederschlagswasser auffängt, speichert und einer der Größe der Anlage entsprechenden häuslichen Anlage oder gärtnerischen Nutzung zuführt, wird eine pauschale Niederschlagswassergebühr aus 20 vom Hundert der reduzierten Flächen gemäß Absatz 1 oder der tatsächlich abflusswirksamen Fläche gemäß den Absätzen 2 oder 3 errechnet.
6. Eine Niederschlagswassergebühr wird nicht erhoben, soweit Niederschlagswasser nach § 4 Abs. 5 EWS nicht eingeleitet wird.
7. Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,09 € pro m² pro Jahr.

§ 11 Gebühreuzuschläge

Für Abwässer i. S. d. § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser von mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

1. Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage
2. Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.
3. Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

1. Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
2. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
3. Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner; dies gilt auch soweit Wohnungseigentümer gemeinsam haften.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

1. Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Schmutzwassergebühr wird zusammen mit dem Wasserbezug jährlich abgerechnet. Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet. Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

2. Die Abrechnung erfolgt durch die Gemeinde oder die Energieversorgung Lohr / Karlstadt als Beauftragter der Gemeinde. Abrechnungszeitraum ist zur Zeit 1. Oktober bis 30. September. Änderungen des Abrechnungszeitraumes sind ohne Änderung der Satzung zulässig, wenn sie spätestens 2 Monate vor Änderung des Abrechnungszeitraumes öffentlich bekanntgemacht werden.
3. Auf die Gebührenschuld für die Grund- und Schmutzwassergebühr sind monatlich Vorauszahlungen in Höhe eines Zwölftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Auf die Gebührenschuld der Niederschlagswassergebühr können zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres geleistet werden, bzw. festgesetzt werden. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Energieversorgung Lohr / Karlstadt als Beauftragter der Gemeinde oder die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamtleistung fest.
4. Bei Eigentumswechsel oder Wechsel des Zahlungspflichtigen erfolgt eine Zwischenabrechnung für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Termin der Änderung, wenn diese vom Nutzungsberechtigten beantragt wird.
5. Bei Tierhaltung im Sinne des § 10 Abs. 3 Satz 3 ist zunächst die volle Einleitungsgebühr zu entrichten. Die Gemeinde ermittelt nach Vorlage der Jahresrechnung und des Antrages auf Freistellung von Frischwasserbezugsmengen wegen Großviehhaltung den Gutschriftsbetrag und erstattet diesen.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 09. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23. Mai 2001 und die 1. Änderungssatzung vom 31. August 2005 außer Kraft.

Veitshöchheim, den 26. September 2007

Rainer Kinzkofer
1. Bürgermeister